

(Wie beweist man die Existenz des Naturrechtes?) Justizrat Dr Josef Schwering behandelt in „Stimmen der Zeit“ im 66. Jahrgang, 3. Heft, April 1936, 153 ff., das Thema: Das natürliche Recht und die Rechtsphilosophie der Gegenwart. Er kommt dabei zum Ergebnis, daß trotz des Wiedererwachens der Rechtsphilosophie die christliche Naturrechtslehre doch fast nur in katholischen Kreisen Anhänger zählt. Es hängt dieses Naturrecht ja eng zusammen mit der katholischen Anschauung über Recht, Staat und Gesellschaft. Ein Haupthindernis der Verständigung bilden die verschiedenen Auffassungen über das Wesen der Sittlichkeit und deren Verhältnis zu Religion und Recht. Der Lehre vom göttlichen, unwandelbaren Gesetz steht der unbeschränkte Relativismus gegenüber. Bei dieser Sachlage lassen sich außerhalb der katholischen Kreise sehr schwer Anhänger für das christliche Naturrecht gewinnen. Doch das praktische Leben zwingt zur tatsächlichen Anerkennung des Naturrechtes. Der Autor weist darauf hin, wie im Anschluß an § 157 und 242 des deutschen B. G.-B., welche Treu und Glauben bei Auslegung und Erfüllung der Verträge einschränken, eine naturrechtliche Rechtsprechung sich entwickelte. Ausdrücklich erklärte ein Beschluß des Richtervereines beim deutschen Reichsgericht am 15. Januar 1924: „Der Gedanke von Treu und Glauben steht außerhalb des einzelnen Gesetzes, außerhalb einer einzelnen positiv-rechtlichen Bestimmung. Keine Rechtsordnung, die diesen Ehrennamen verdient, kann ohne jenen Grundsatz bestehen.“ Auch auf dem im August 1935 in Berlin tagenden Internationalen Strafrechtskongreß erklärte der deutsche Reichsjustizminister, daß die Rechtsprechung unter Umständen über die Gesetzesparagraphen hinaus auf naturrechtliche, im Volksbewußtsein lebende Grundsätze zurückgreifen müsse. So ist das natürliche Recht, mag man es theoretisch anerkennen oder nicht, der ursprünglichste Bestandteil des Rechts, der ständige Erneuerer des positiven Rechts und die ergiebigste Quelle der fortschreitenden Rechtsentwicklung.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ist die Kurzpredigt zeitgemäß?) Diese Frage behandelt Th. Gülker in „Theologie und Glaube“ (1936, 85 f.) und verneint sie aus folgenden Gründen: 1. Die Kurzpredigt erfüllt nicht den Predigtzweck (Belehrung des Verstandes und Anregung des Willens). 2. Sie entspricht nicht den Anforderungen der Zeit (klare Darlegung der katholischen Glaubenswahrheiten gegenüber den massiven Angriffen auf das Christentum). 3. Sie entspricht nicht der erhabenen Aufgabe des sonntägigen Gottesdienstes (zur wirklichen Sammlung bei der heiligen Messe ge-